

Einladung

zur 7. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft in Siegburg, Kreishaus

Hinweis:

In den öffentlichen Bereichen des Kreishauses ist das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben. Sobald der Sitzplatz im Sitzungsraum eingenommen wurde, entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Sitzungsort:

Raum Sieg/Agger

Sitzungstag:

Mittwoch, 18.05.2022

Sitzungsbeginn:

16:00 Uhr

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	An- lage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
1	Allgemeines und Geschäftsordnungsangelegenheiten			
2	Niederschrift über die 6. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft			
3	Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Alfter", Durchführung der frühzeitigen Träger- und Bürgerbeteiligung	1	3	Anhang über Mandatos verfügbar
4	Klimaschutzfonds - Aufstockung der Fördermittel zur Photovoltaikförderung	2	7	
5	Bürgerantrag gem. § 21 KrO - Standfestigkeit von Abraumhalden im Rhein-Sieg-Kreis	3	9	Bürgerantrag über Mandatos verfügbar

6	Kreisweites Starkregen-Risikomanagement, öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Kreiskommunen	4	16	
7	Mitteilungen und Anfragen			
7.1	Veränderungen bei den Landschaftsplänen Nr. 4 „Rheinbach - Meckenheim - Swisttal“ und Nr. 3 „Alfter“	5	23	
	Nichtöffentlicher Teil			
8	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 10.05.2022

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und
Landwirtschaft

gez.

Vorsitzender

nachrichtlich
an alle Kreistagsmitglieder

f.d.R.

Schriftführer/in

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	18.05.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	30.05.2022	Vorberatung
Kreistag	02.06.2022	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 "Alfter", Durchführung der frühzeitigen Träger- und Bürgerbeteiligung
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ auf Grundlage des Vorentwurfes (Stand 07.04.2022) zu beschließen.

Vorbemerkungen:

In der Sitzung des Kreistages vom 04.04.2017 wurde die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ beschlossen. Das Verfahren zur Aufstellung ist an das der Bauleitplanung angelehnt. Der jetzt erarbeitete Vorentwurf dient der Durchführung der frühzeitigen Träger- und Bürgerbeteiligung. Nach Vorliegen der Anregungen und Bedenken wird der Vorentwurf überarbeitet und anschließend die öffentliche Auslegung vorbereitet.

Erläuterungen:

Der Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ wurde in den letzten Monaten im Vorfeld mit der Gemeinde Alfter, dem Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft und der Landwirtschaftskammer NRW abgestimmt sowie im begleitenden Arbeitskreis des Umweltausschusses und des Naturschutzbeirates vorgestellt.

Der Landschaftsplan besteht aus einem Textteil sowie der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie einer Anlagekarte, die nicht Bestandteil der Satzung wird. In dem Planwerk werden insbesondere die Entwicklungsziele dargestellt und geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft ausgewiesen. Weiterhin werden Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen, die sich am Waldbaukonzept NRW orientieren, und schutzgebietsbezogene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt. Zudem enthält der Landschaftsplan die nachrichtliche Kennzeichnung des Biotopverbundes.

Der Landschaftsplan deckt den baulichen Außenbereich der Gemeinde Alfter ab, der von der Ville-Hochfläche bis zur Rheinniederung reicht.

Aus naturschutzfachlichen Gründen ist die Aufstellung notwendig für

- die Entwicklung wertvoller Ergänzungsflächen im landesweiten Biotopverbund zu den FFH-Gebieten „Waldreservat Kottenforst“ und „Waldville“,
- den Erhalt von alten Stiel-Eichen-Hainbuchen- und Buchenwäldern
- den Erhalt und Optimierung von Feuchtwäldern und Kleingewässern innerhalb der ausgedehnten Waldflächen der Waldville,
- die Wiederherstellung der Abbaufolgelandschaft als strukturreicher Biotopkomplex für bedrohte Vogel- und Amphibienarten,
- die Sicherung von Rekultivierungsvorgaben der aus dem Bergrecht zu entlassenden Abgrabungen,
- den Erhalt und die Optimierung der Bachtäler mit wichtigen Funktionen für den Natur- und Artenschutz, für den Freiraumschutz und für die Frischluftzufuhr sowie für den Biotopverbund,
- den Erhalt und den Schutz von wertvollem Grünland und Gehölzstrukturen,
- die Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereiche in der Rheinebene sowie am Villehang mit Säumen und Gehölzen,
- die Lenkung der Freizeitaktivitäten.

Gemäß Vorentwurf sollen 5 Naturschutzgebiete und 15 der naturräumlichen Gliederung folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden. Darüber hinaus ist die Festsetzung von 18 geschützten Landschaftsbestandteilen geplant. Als Beispiele hierfür sind kleinteilige Wäldchen, Teile historischer Streuobstwiesen sowie Abschnitte des Hardtbaches zu nennen.

Der Landschaftsplan ersetzt die bisherigen Schutzgebietsverordnungen der Bezirksregierung Köln. Die festgesetzten Verbote, Regelungen zu unberührten Tätigkeiten und Ausnahmen sowie die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind allgemein verbindlich.

Der Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ ist im Sitzungsdienst Session einsehbar.

Für das Beteiligungsverfahren wird der Rhein-Sieg-Kreis das Portal „Beteiligung.NRW“ nutzen.

Haushalt:

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

0.66.60.07

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

Personal:

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

<u>konsumtiv</u> in € pro Jahr(sofar <u>dauerhaft</u>) bzw. pro Projekt	Aufwendungen	Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen				
Gesamt:				

<u>investiv</u> in € pro Maßnahme	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)

Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
Gesamt				

- Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben
- Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

66 - Amt für Umwelt und Naturschutz

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	18.05.2022	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Klimaschutzfonds - Aufstockung der Fördermittel zur Photovoltaikförderung
---------------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Die Kämmerin wird gebeten, überplanmäßig 20.000 € investiv für die Förderung von Photovoltaikanlagen im Rahmen des Klimafonds Rhein-Sieg (Förderrichtlinie Photovoltaik) einmalig im Haushaltsjahr 2022 bereitzustellen.

Vorbemerkungen:

Die „Förderrichtlinie Photovoltaik“ im Rahmen des Klimafonds Rhein-Sieg wurde am 28.01.2022 (Freitag) veröffentlicht und der Antragszeitraum geöffnet. Über das Wochenende hinweg wurden über 200 Anträge auf einen Zuschuss gestellt, so dass der zunächst eingeplante Fördertopf bei weitem überzeichnet war. Die Annahme weiterer Anträge wurde daher bereits am 01.02.2022 (Dienstag) abends wieder beendet.

Erläuterungen:

Aufgrund der hohen Nachfrage unmittelbar zu Beginn des Antragszeitraumes sind die Haushaltsansätze des Klimafonds für die Jahre 2021 und 2022 bereits ausgeschöpft. Um möglichst viele der gemäß Förderrichtlinie innerhalb des o.a. Zeitraumes korrekt gestellten Anträge berücksichtigen zu können, wurde zunächst auf Basis einer

vorläufigen Berechnung auf die Mittel des Klimafonds für das laufende Jahr 2022 zurückgegriffen. Damit stehen insgesamt 110.000 Euro für das Förderprogramm zur Verfügung. Das reicht noch nicht ganz aus, um alle bis einschl. 01.02. gestellten Anträge bedienen zu können.

Um dies zu gewährleisten, soll in Abstimmung mit der Kämmerei die einmalige Aufstockung des Fördertopfes um 20.000 € bei Kostenstelle 5.660001.740.001 ermöglicht werden. Dem Mehraufwand steht dabei eine Einsparung im Haushaltsansatz für Masterplan-Projekte bei 0.66.50.01, Sachkonto 542904 in gleicher Höhe gegenüber. Der Ansatz für Masterplan-Projekte wurde in 2021 nicht benötigt.

Mit der Summe von 20.000 Euro können 22 weitere Anträge, die am 01.02.2022 vor Antragsschluss gestellt wurden, positiv beschieden werden. Die Mittel werden einmalig überplanmäßig bereitgestellt. Weitere Förderanträge werden bis zum Auslaufen der aktuellen Förderrichtlinie Photovoltaik zum 31.12.2022 nicht mehr angenommen.

66 - Amt für Umwelt und Naturschutz

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	18.05.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	30.05.2022	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Bürgerantrag gem. § 21 KrO - Standfestigkeit von Abraumhalden im Rhein-Sieg-Kreis
---------------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, den Bürgerantrag als erledigt zu betrachten.

Vorbemerkungen:

Der Kreisausschuss hat den Bürgerantrag am 27.09.2021 zur Beratung in den Umweltausschuss verwiesen. Durch den Umweltausschuss wurde am 09.11.2021 die Beratung des Bürgerantrages vertagt, um eine Einschätzung durch das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abzuwarten.

Erläuterungen:

Vor dem Hintergrund der Unwetterereignisse 2021 wurde im Bürgerantrag die Frage gestellt, ob (auch ältere) Abraumhalden bezüglich Gefährdung durch Starkregen speziell untersucht und ggf. nachgerüstet werden müssten.

Das Umweltministerium NRW hat die diesbezüglichen Fragen der Kreisverwaltung zu fachlichen Standards und nach einer Einschätzung der Landesbehörden mit Datum

vom 19.04.2022 beantwortet (s. Anhang). Das Ministerium stellt fest, dass Deponien und Halden bezüglich Starkregen anders zu beurteilen sind als Kies- und Sandgruben, die z.B. zur Katastrophe in Erftstadt-Blessem beigetragen haben. Bei Halden ströme kein Wasser zu, sondern es seien bei Starkregen (nur) Erosionen durch ablaufendes Wasser denkbar. Haldenkörper seien eher grobstückig und dadurch weniger erosionsanfällig. Der Zeitraum, in dem eine Gefährdung durch Erosion auftreten könne, sei zudem vergleichsweise kurz.

Insgesamt sieht das Umweltministerium kein Erfordernis, besondere Untersuchungs- oder Sicherungskonzepte für Abraumhalden speziell bei Starkregen zu erarbeiten. Dies werde auch vom Geologischen Dienst des Landes und vom Landesumweltamt so gesehen.

Die Verwaltung hält die Bewertung des Ministeriums für nachvollziehbar und geht davon aus, dass sich die Besorgnis, wie sie im Bürgerantrag zum Ausdruck kommt, ausräumen lässt. Von daher wird empfohlen, den Bürgerantrag als erledigt zu betrachten.

Anhang:

- Antwortschreiben des Umweltministeriums NRW vom 19.04.2022
- Bürgerantrag gem. § 21 KrO – Standfestigkeit von Abraumhalden im Rhein-Sieg-Kreis vom 02.08.2021 (digital verfügbar)

zu TOP 5

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Umwelt- und Naturschutz

über
Bezirksregierung Köln (Dez 52)

Nachrichtlich: MWIDE (Ref. VIB2)

19.04.2022
Seite 1 von 5

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
IV-4 – 583

MR'in Dipl.-Ing. Lerho
Telefon: 0211 4566-556
Telefax: 0211 4566-338
Anita.Lerho@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Anfrage des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Untersuchungs- und Bewertungsstandards für die Standsicherheit von Abraumhalden unter Einwirkung von Starkregen

Ihr Schreiben vom 16.11.2021 über die Bezirksregierung Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MULNV) und an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (MWIDE). Ich habe das Schreiben an das MWIDE (Referat VIB2) weitergeleitet. Die Antwort ist mit dem MWIDE abgestimmt.

Ihr Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 09.11.2021 einen Bürgerantrag zur Standfestigkeit von Abraumhalden im Rhein-Sieg-Kreis, die durch Starkregenereignisse gefährdet sein können, behandelt. Der Beschlussvorlage zu dieser Sitzung ist zu entnehmen, dass eine Überprüfung der Halden als Grundlage Starkregengefahrenkarten und darauf aufbauende Risikoanalysen erfordern würde, was derzeit nur für wenige Gemeindegebiete des Rhein-Sieg-Kreises vorliegt.

Sie wurden von Ihrem Ausschuss gebeten, bei den zuständigen Landesbehörden nachzufragen, ob ggf. bereits Untersuchungs- und Bewer-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



tungsstandards für die Standsicherheit von Abraumhalden unter Einwirkung von Starkregen vorliegen. Falls dies nicht der Fall sein sollte, bitten Sie um Mitteilung, ob Landesbehörden, wie die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 (Bergbau und Energie in NRW), oder Landesbetriebe wie das LANUV oder der Geologische Dienst NRW beabsichtigen, sich mit dieser Fragestellung zu befassen.

Sachstand zum Vorgehen bei einer Gefährdungsbeurteilung bei Sand- und Kiestagebaue

Im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe und den tragischen Ereignissen rund um den Trockentagebau Blessem hat die Bergbehörde in Abstimmung mit dem MWIDE bereits kurz nach dem Ereignis mit einer ersten Gefährdungsbeurteilung begonnen. Es wurde festgestellt, dass landesweit 81 Sand- und Kiestagebaue auf der Rechtsgrundlage des Bundesberggesetzes unter Bergaufsicht betrieben werden. Lediglich der Tagebau Blessem befindet sich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Nach aktuellem Stand befinden sich 14 weitere Betriebe in überschwemmungsgefährdeten Bereichen oder sind zu einem Teil bzw. randlich betroffen. Hierbei handelt es sich um sog. Nassgewinnungsbetriebe, bei denen die durch die Bodenschatzgewinnung entstandene Geländevertiefung wassergefüllt ist (Seefläche). Bei Nassgewinnungsbetrieben besteht in der Regel ein vergleichsweise geringer Höhenunterschied zwischen Seespiegel und Geländeoberkante. Insofern besteht hier ein wesentlich geringeres Risikopotential für rückschreitende Erosionen als bei Trockentagebauen der Art Blessem.

Die weitaus meisten Abgrabungen finden unter Abgrabungs- oder Wasserrecht statt. Sowohl für diese Rohstoffgewinnungen wie auch für die unter Bergaufsicht betriebenen wurden die Anforderungen an eine Gefährdungsanalyse in Gesprächen zwischen dem MULNV, dem MWIDE und den zuständigen Fachbehörden weiter konkretisiert und flossen in einen vom Geologischen Dienst NRW erarbeiteten Katalog für eine Gefährdungsanalyse für Abgrabungen ein.



In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, ob bestehende Hochwasserschutzkonzepte angepasst werden müssen. Insofern existieren für die Abgrabungen der Steine- und Erdenbetriebe nach unterschiedlichen Genehmigungsregimen abgestimmte Kriterien für eine Gefährdungsanalyse.

Untersuchung von Abraumhalden

Bei Deponien und Halden ist eine Gefährdung durch Starkregenereignisse anders zu betrachten als bei Abgrabungen. Ihnen strömt im Starkregenfall kein Wasser zu, sondern dort könnte eher die Erosion durch abströmende Niederschläge ggf. problematisch sein.

Deponien und Halden sind Erdbauwerke, die funktionsfähig, gebrauchstauglich und standsicher herzustellen sind. Zum Schutz von Mensch und Umwelt verfügen sie i.d.R. über Basis- und/oder Oberflächenabdichtungssysteme oder Abdeckungen. Die Anforderungen an die Qualität und Durchlässigkeit der Abdichtungskomponenten ist ebenso wie die Standsicherheitsnachweise durch verschiedene Vorschriften und Regelwerke vorgegeben. Für Effekte der Oberflächenerosion wird beispielsweise in der GDA-Empfehlung E3-07 (1997) der DGGT (Deutsche Gesellschaft für Geotechnik; Arbeitskreis 6.1 - Geotechnik der Deponiebauwerke) folgendes ausgeführt:

„3.1 Sicherheit gegen Erosion

Die Gefahr der äußeren Erosion besteht nur für nicht abgedeckte mineralische Abdichtungsschichten an steilen Böschungen. Sie ist durch konstruktive Maßnahmen auszuschalten, so dass hierzu keine speziellen Untersuchungen erforderlich sind.“

Das bedeutet, dass eine Überströmung von Böschungen durch konstruktive Maßnahmen zu vermeiden ist. In den Bemessungsnormen wird dies ebenfalls vorausgesetzt.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für Halden, die aus überwiegend mineralischen Reststoffen aufgebaut sind. Insofern besteht für Erd-



bauwerke (Halden / Deponien), wenn überhaupt, nur ein vergleichsweise kurzer Zeitraum, in dem eine Gefährdung durch äußere Erosion auftreten könnte, wenn diese konstruktiven Maßnahmen noch nicht oder fehlerhaft ausgeführt wären. Zudem bestehen Haldenkörper i.d.R. aus eher grobstückigem Material, das weniger erosionsanfällig ist.

Schlussfolgerungen

Im Rhein-Sieg-Kreis befinden sich nach Auskunft der Bergbehörde keine unter Bergaufsicht stehenden (Alt-)Halden, so dass hier seitens des MWIDE kein Erfordernis bestand oder bestehen würde, Untersuchungs- und Bewertungsstandards für die Standsicherheit von Abraumhalden unter Einwirkung von Starkregen erarbeiten zu lassen. Im Übrigen wird die Gefährdung durch Halden durch äußere Erosion, die ohnehin nur in einem engen Zeitfenster auftreten könnte, für vergleichsweise gering erachtet.

Bei Deponien führt die nach Deponieverordnung geforderte, gezielt aufgebaute Oberfläche mit einer vollständig bewachsenen Rekultivierungsschicht (Wurzelgeflecht) dazu, dass extreme Regenereignisse ohne Schaden überstanden werden können. So hat z. B. die rekultivierte Zentraldeponie Münster II bei dem Starkregen im Jahr 2014, der vergleichbar war mit dem im Juli 2021, keinen Schaden genommen. In Bezug auf Deponien schließt sich das MULNV der Auffassung des MWIDE an und sieht derzeit kein Erfordernis, Bewertungsstandards für die Standsicherheit unter Einwirkung von Starkregen erarbeiten zu lassen.

Beim Geologischen Dienst ist nicht bekannt, dass Starkregenereignisse wie vom Juli 2021 einen Niederschlag in den Regelwerken gefunden hätten. Insofern könnte z.B. die ARGEbau (Bauministerkonferenz) anregen, dass die Regelsetzer (z.B. DIN-Ausschüsse) sich mit der Frage befassen, ob Starkregenereignisse bei der Bemessung von Böschungen berücksichtigt werden müssten.



Vom LANUV gibt es keine Ausführungen zu Untersuchungs- und Bewertungsstandards für die Standsicherheit von Deponien bzw. Halden unter Einwirkung von Starkregen und das LANUV beabsichtigt nicht sich mit dieser Frage zu befassen.

Seite 5 von 5

Sollten Sie noch Rückfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Lerho

zu TOP 5

Dr. Franz-Josef Feldmann

Adriansberg 5c
53639 Königswinter
, den 2. August 2021

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Bürgerantrag

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

hiermit stelle ich einen Bürgerantrag und bitte den Rhein-Sieg-Kreis, sich um die Standfestigkeit der im Kreisgebiet gelegenen Abraumhalden zu kümmern, die bei Starkregenereignissen gefährdet sein könnte.

Unter dem Eindruck von zahlreichen Berichten in letzter Zeit aus den Katastrophengebieten in der Eifel und der Voreifel, wo nach Starkregenereignissen Hochwasserschäden mit eingestürzten Häusern und Brücken, mit weggespülten Straßen und mit vielen Toten und Verletzten ein Bild der Verwüstung und des Schreckens hinterlassen, habe ich mich bereits mit Schreiben vom 18. Juli 2021 an den Bürgermeister der Stadt Königswinter, Herrn Lutz Wagner, gewandt und mit einem Bürgerantrag darum gebeten, die Standfestigkeit der im Stadtgebiet gelegenen Abraumhalden zu prüfen. Mit Schreiben vom 26. Juli 2021 hat mir nun der Bürgermeister mitgeteilt, dass meine Anregungen nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Königswinter fallen und er mein Schreiben gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Königswinter an den Rhein-Sieg-Kreis weitergeleitet hat.

Hiermit nehme ich inhaltlich Bezug auf das Ihnen zugeleitete Schreiben, erweitere es nur in gegenständlicher Hinsicht auf Abraumhalden im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises. Ich gehe davon aus, dass über das Stadtgebiet von Königswinter hinaus auch im gesamten Kreisgebiet noch Abraumhalden insbesondere von alten, stillgelegten Steinbrüchen vorhanden sind, deren Standfestigkeit bei Starkregenereignissen fraglich ist.

Ich bitte um eine fundierte Prüfung der Standfestigkeit und um die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen, sollten sich diese als notwendig erweisen.

Sollte auch der Rhein-Sieg-Kreis für solche Prüf- und Sicherungsmaßnahmen nicht zuständig sein, so bitte ich, das Anliegen zu unterstützen und dies Schreiben an die zuständige Stelle weiter zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: 1 (Schriftverkehr)

Kopie per E-Mail an:

Bürgermeister der Stadt Königswinter

Bürgerverein Thomasberg e.V.

Heimatverein Heisterbacherrott im Siebengebirge e.V.

66 - Amt für Umwelt und Naturschutz

Beschlussvorlage
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	18.05.2022	Vorberatung
Kreisausschuss	30.05.2022	Vorberatung
Kreistag	02.06.2022	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Kreisweites Starkregen- Risikomanagement, öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Kreiskommunen
---------------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss, dem Kreisausschuss und dem Kreistag die Zustimmung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Starkregen-Risikomanagement zu empfehlen. Änderungen, die sich aus der noch laufenden Abstimmung mit den Kommunen ergeben, sollen ggf. noch eingearbeitet werden.

Vorbemerkungen:

Der Kreistag hat am 31.03.2022 im Zuge der Beratungen des Nachtragshaushaltes 2022 beschlossen, eine kreisweite Starkregenkarte zu erarbeiten und dazu Fördermittel des Landes zu beantragen.

Erläuterungen:

Nach dem o.g. Beschluss des Kreistages sind mit der Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde für die Fördermittel des Landes intensive Gespräche geführt worden, um die Abwicklung des Förderprogramms mit möglichst wenig Zeitverzug zu gewährleisten.

Die Bezirksregierung erwartet zusammen mit dem Förderantrag eine unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Kreis und Kreiskommunen, in der die Kommunen sich damit einverstanden erklären, das sog. Starkregen-Risikomanagement kreisweit durch die Kreisverwaltung erarbeiten zu lassen. Es wird ferner darin festgelegt, dass die Kosten vom Kreis übernommen werden und die Kommunen ggf. schon vorliegende Daten zur Starkregen-Vorsorge dem Kreis für diese Zwecke zur Verfügung stellen.

Diese Inhalte der Vereinbarung sind unstrittig und nur aus formalen Gründen nötig, um den Kreis zum berechtigten Fördermittel-Empfänger zu machen. Es kommt dem Verfahren zugute, dass es für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ein Muster gibt, da der Oberbergische Kreis das beschriebene Procedere bereits durchlaufen hat. Der Text konnte daher bereits kurzfristig mit der Bezirksregierung Köln vorabgestimmt werden. Er ist möglichst schlank und einfach gehalten und enthält nur die o.g. Regelungen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sind den Räten bzw. dem Kreistag zur Zustimmung vorzulegen. Parallel zur Befassung der Kreisgremien ist der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung daher allen 19 Kommunen des Kreisgebietes zugeleitet worden. Er soll in der Sitzungsperiode bis Juli 2022 in den Gremien behandelt werden, um anschließend den Förderantrag stellen zu können.

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist im Anhang 1 beigefügt. Sollten noch Fragen inhaltlicher Art bestehen, können diese in der Sitzung geklärt werden. Es kann sein, dass sich noch kurzfristig kleinere Änderungen am Entwurfstext ergeben, da er gleichzeitig den Kommunen zugeleitet wurde und er Gegenstand eines Abstimmungsgesprächs am 16.05.2022 werden wird. Über das Ergebnis kann dann in der Sitzung berichtet werden.

Zusammen mit dem Förderantrag soll die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt werden. Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass das Ausschreibungsverfahren für die Ingenieurleistungen erst beginnen kann, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn erteilt worden ist. Die Verwaltung rechnet bei zügigem Verlauf daher mit einer Auftragsvergabe im November 2022.

Anhang:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Starkregen-Risikomanagement (Entwurf, Stand 06.04.2022)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises

Zwischen dem

Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

vertreten durch den Landrat, Sebastian Schuster,
- nachfolgend „Kreis“ genannt –

und den Städten und Gemeinden

Gemeinde Alfter, Der Bürgermeister, Am Rathaus 7, 53347 Alfter
Stadt Bad Honnef, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef
Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister, Markt 1, 53783 Eitorf
Stadt Hennef, Der Bürgermeister, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Stadt Königswinter, Der Bürgermeister, Drachenfelsstraße 9, 53639 Königswinter
Stadt Lohmar, Die Bürgermeisterin, Rathausstraße 4, 53797 Lohmar
Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim
Gemeinde Much, Der Bürgermeister, Hauptstraße 57, 53804 Much
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Die Bürgermeisterin, Hauptstraße 78,
53819 Neunkirchen-Seelscheid
Stadt Niederkassel, Der Bürgermeister, Rathausstraße 19, 53859 Niederkassel
Stadt Rheinbach, Der Bürgermeister, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach
Gemeinde Ruppichteroth, Der Bürgermeister, Rathausstraße 18,
53809 Ruppichteroth
Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Stadt Siegburg, Der Bürgermeister, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg
Gemeinde Swisttal, Die Bürgermeisterin, Rathausstraße 115, 53913 Swisttal
Stadt Troisdorf, Der Bürgermeister, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf
Gemeinde Wachtberg, Der Bürgermeister, Rathausstr. 34, 53343 Wachtberg
Gemeinde Windeck, Die Bürgermeisterin, Rathausstraße 12, 51570 Windeck

vertreten durch die jeweiligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- nachfolgend „Stadt/Gemeinde“ genannt –

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Lokale Starkregenereignisse und die damit verbundenen hohen Schäden rücken immer stärker ins Blickfeld des öffentlichen Interesses. Aufgrund der Klimaerwärmung ist auch in Zukunft mit einer Zunahme von extremen Niederschlagsereignissen und damit mit schwer zu kalkulierenden Überschwemmungsrisiken zu rechnen. Mit dem Ziel des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger ist es insbesondere die Aufgabe der Städte und Gemeinden, Empfehlungen zu erarbeiten, um Schäden durch Starkregenereignisse zu vermeiden oder sie zumindest zu minimieren.

Kreis und Kommunen verstehen sich dabei als kooperative Partner, die in gemeinsamer und am Wohle der Gesellschaft orientierten Arbeit sowohl Hilfestellungen für die Bevölkerung als auch für die zukünftigen planerischen Prozesse der Städte und Gemeinden zur Risikoreduktion durch Starkregen geben möchten.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung legt hierzu folgende Regelungen fest:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Vereinbarungsgegenstand ist die Erstellung eines Starkregenrisikomanagements auf der Basis der „Kommunalen Arbeitshilfe Starkregenrisikomanagement (November 2018)“. Ziel ist es, ein Starkregenrisikomanagement für das Gebiet des gesamten Rhein-Sieg-Kreises zu erarbeiten.

§ 2

Bedingungen

1. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Bezirksregierung Köln.
2. Eine Förderung der Maßnahme in Höhe von mindestens 50% der Kosten ist Voraussetzung für die Gültigkeit der Vereinbarung.

§ 3

Vereinbarungslaufzeit

Die Vereinbarung wird, beginnend ab dem 01.07.2022, bis zum Abschluss der Erstellung des Starkregenrisikomanagements geschlossen. Als Abschluss ist der Zeitpunkt anzusehen, zu dem die nach der Arbeitshilfe zu erstellenden Handlungskonzepte mit der jeweiligen Stadt/Gemeinde abschließend abgestimmt wurden.

§ 4 Kosten

Der Kreis trägt die Kosten für Erstellung des Starkregenrisikomanagements.

§ 5 Aufgaben des Kreises

Der Kreis übernimmt folgende Aufgaben für die Kommunen:

1. Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für die Erarbeitung eines Starkregenrisikomanagements auf der Basis der „Kommunalen Arbeitshilfe Starkregenrisikomanagement (November 2018)“.
2. Ausschreibung/Angebotseinholung bei externen Fachbüros auf der Basis des Leistungsverzeichnisses.
3. Stellung eines Zuwendungsantrags nach der „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL)“ bei der Bezirksregierung Köln.
4. Vergabe der Aufträge an die Fachbüros nach Gewährung der Fördermittel.
5. Fachliche Begleitung der Fachbüros und Koordinierung der Zusammenarbeit mit der Stadt/Gemeinde bei der Analyse der Überflutungsgefährdung bei Starkregen und der Risikoanalyse.
6. Zusammenführen aller Daten der Stadt/Gemeinde zu einem kreisweiten Starkregenrisikomanagement

Weitere Aufgaben des Kreises können zwischen Kreis und Stadt/Gemeinde in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden.

§ 6 Aufgaben der Stadt/Gemeinde

Die Stadt/Gemeinde übernimmt folgende Aufgaben:

1. Zur-Verfügung-Stellung sämtlicher Daten zum Starkregenrisikomanagement, sofern diese bereits durch die Stadt/Gemeinde selbst oder einen von ihr beauftragten Dritten erhoben wurden.
2. Unterstützung des Kreises und Mitwirkung bei der Analyse der Überflutungsgefährdung bei Starkregen und der Risikoanalyse.

3. Unterstützung des Kreises und Mitwirkung bei der Erstellung des Handlungskonzeptes.

Weitere Aufgaben der Stadt/Gemeinde können zwischen Kreis und Stadt/Gemeinde in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt werden.

§ 7 Datenschutz

Die MitarbeiterInnen des Kreises und der Stadt/Gemeinde sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die sie im Rahmen der zuvor beschriebenen Aufgabenerledigung erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren, sofern datenschutzrechtliche Belange betroffen sein können.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner, entsprechende Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen. Andernfalls gelten evtl. gesetzlich vorgegebene Vorschriften.

§ 9 Bekanntmachung

Die Vereinbarung ist vom Kreis und der Stadt/Gemeinde in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreis die Stadt/Gemeinde unterrichten.

Siegburg, 05.04.2022

Sebastian Schuster
-Rhein-Sieg-Kreis-

Rolf Schumacher
-Gemeinde Alfter-

Otto Neuhoff
-Stadt Bad Honnef-

Christoph Becker
-Stadt Bornheim-

Rainer Viehof
-Gemeinde Eitorf-

Mario Dahm
-Stadt Hennef-

Lutz Wagner
-Stadt Königswinter-

Claudia Wieja
-Stadt Lohmar-

Holger Jung
-Stadt Meckenheim-

Norbert Büscher
-Gemeinde Much-

Nicole Berka
-Gemeinde
Neunkirchen-Seelscheid-

Stephan Vehreschild
-Stadt Niederkassel-

Ludger Banken
-Stadt Rheinbach-

Mario Loskill
-Gemeinde Ruppichteroth-

Max Leitterstorf
-Stadt Sankt Augustin-

Stefan Rosemann
-Stadt Siegburg-

Petra Kalkbrenner
-Gemeinde Swisttal-

Alexander Biber
-Stadt Troisdorf-

Jörg Schmidt
-Gemeinde Wachtberg-

Alexandra Christine Gauß
-Gemeinde Windeck-

66 - Amt für Umwelt und Naturschutz

Mitteilung
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft	18.05.2022	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Veränderungen bei den Landschaftsplänen Nr. 4 „Rheinbach - Meckenheim - Swisttal,, und Nr. 3 „Alfter“

Mitteilung:

Bei den Landschaftsplänen Nr. 3 und 4 haben sich aktuelle Veränderungen ergeben, über die im Folgenden kurz berichtet werden soll.

Landschaftsplan Nr. 3 „Alfter“

Im Zuge des neuen Landschaftsplans Nr. 3 (s. TOP 3) war ursprünglich bei Planaufstellung 2017 vorgesehen, als Pilotprojekt eine sog. Klima-Anpassungskarte gemeinsam mit der Gemeinde Alfter zu erarbeiten. Sie sollte insbesondere Hinweise zur klimaangepassten Planung weiterer Baugebiete, zur Förderung von Kaltluftschneisen und andere Maßnahmen zum Klimaschutz enthalten. Durch das Unwetter 2021 hat sich diese Absicht insofern überholt, weil es nunmehr darum gehen muss, kreisweit zu agieren und insbesondere beim Thema Starkregen Prioritäten zu setzen. Hinzu kommt, dass der Bund inzwischen (vor dem Hintergrund der Klimadiskussion) das Förderprogramm geändert hat, auf das ursprünglich zugegriffen werden sollte. Das „Pilotprojekt Klimaanpassungskarte“ wird deshalb im Einvernehmen mit der Gemeinde nicht mehr verfolgt.

Landschaftsplan Nr. 4 „Rheinbach – Meckenheim - Swisttal“

Um den Wiederaufbau nach dem Unwetter 2021 zu vereinfachen, hatten Umweltausschuss und Kreisausschuss im Eilverfahren im November 2021 einstimmig eine vereinfachte Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 beschlossen. Damit sollten aufwendige landschaftsrechtliche Verfahren zur Wiederherstellung zerstörter Infrastruktur in Landschafts- oder Naturschutzgebieten vermieden werden. Die Bezirksregierung Köln, bei dem das Verfahren angezeigt werden musste, hat nunmehr mitgeteilt, dass rechtliche Bedenken gegen wesentliche Teile der geplanten Änderungen bestehen. Insbesondere seien die geplanten „vereinfachten“ Änderungen zu den Ausnahmen in ihrer räumlichen und inhaltlichen Reichweite so weitgehend, dass diese ein formelles Änderungsverfahren erfordern würden.

Dies würde bedeuten, dass es mindestens ein Jahr dauern würde, bis die daraus folgenden Verfahrensschritte (Umweltprüfung, Behördenbeteiligung, öffentliche Auslegung) absolviert sind. Das Ziel der Änderung war ja gerade, einen raschen Wiederaufbau zu ermöglichen. Das würde durch ein langwieriges Verfahren konterkariert.

Die Verwaltung hat daraufhin noch einmal die Dringlichkeit für den Bedarf entsprechender Planänderungen geprüft und diesen bei den Kommunen abgefragt. Nach derzeitigem Stand konnten alle unmittelbar nach dem Hochwasserereignis erforderlichen Instandsetzungen zeitnah durchgeführt werden. Es wurden jeweils angepasste Lösungen gefunden, die ohne eine Änderung des Landschaftsplans auskommen.

Handlungsbedarf besteht aktuell weiterhin in der Gemeinde Swisttal. Hier sind aber keine Akutmaßnahmen erforderlich. Vielmehr werden die Maßnahmen zur Verlagerung des Sportplatzes in Odendorf und die Sicherung der ehemaligen Hausmülldeponie am Ortsrand über die Bauleitplanung bzw. das Fachrecht mit entsprechendem Vorlauf abgewickelt.

Insofern besteht aus Sicht der Verwaltung keine Notwendigkeit mehr, das vereinfachte Änderungsverfahren fortzuführen bzw. es in ein reguläres Planverfahren umzuwandeln. Dies wurde der Bezirksregierung bereits mitgeteilt. Ein offizieller Beschluss zur Einstellung des Änderungsverfahrens kann später erfolgen, wenn der Landschaftsplan Nr. 4 ohnehin wegen der textlichen Harmonisierung ins Verfahren geht.